

TE Bvwg Erkenntnis 2026/6/3 W271 2301497-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2026

Entscheidungsdatum

03.06.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

KOG §36

KOG §37

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §3 Abs1

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §3 Abs2

ORF-G §10 Abs3

ORF-G §10 Abs4

ORF-G §10 Abs5

ORF-G §10 Abs7

ORF-G §13 Abs1

ORF-G §13 Abs3

ORF-G §14

ORF-G §17

ORF-G §18

ORF-G §36 Abs1 Z1 litb

ORF-G §4 Abs1

ORF-G §4 Abs5

VfGG §87 Abs2

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. KOG § 36 heute
2. KOG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
3. KOG § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

1. KOG § 37 heute
2. KOG § 37 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
3. KOG § 37 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

1. § 3 heute
2. § 3 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 3 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025

1. § 3 heute
2. § 3 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 3 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025

1. ORF-G § 10 heute
2. ORF-G § 10 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 10 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 10 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 10 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 10 heute
2. ORF-G § 10 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 10 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 10 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 10 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 10 heute
2. ORF-G § 10 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 10 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 10 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 10 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 10 heute
2. ORF-G § 10 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 10 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 10 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 10 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 13 heute
2. ORF-G § 13 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 13 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 13 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 13 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 13 heute
2. ORF-G § 13 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
3. ORF-G § 13 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 13 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
5. ORF-G § 13 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 14 heute

2. ORF-G § 14 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2025
3. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 14 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2006 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2005
7. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
8. ORF-G § 14 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 17 heute
2. ORF-G § 17 gültig ab 01.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
3. ORF-G § 17 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. ORF-G § 17 gültig von 01.01.2006 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2005
5. ORF-G § 17 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
6. ORF-G § 17 gültig von 21.11.1986 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1986
7. ORF-G § 17 gültig von 29.09.1984 bis 20.11.1986

1. ORF-G § 18 heute
2. ORF-G § 18 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 18 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
4. ORF-G § 18 gültig von 28.03.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2012
5. ORF-G § 18 gültig von 01.10.2010 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 18 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
7. ORF-G § 18 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
8. ORF-G § 18 gültig von 29.09.1984 bis 31.03.2001

1. ORF-G § 36 heute
2. ORF-G § 36 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
3. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
6. ORF-G § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
7. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
8. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
9. ORF-G § 36 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
10. ORF-G § 36 gültig von 30.12.2000 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. ORF-G § 36 gültig von 01.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 4 heute
2. ORF-G § 4 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 4 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 4 gültig von 24.12.2020 bis 08.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 4 gültig von 01.10.2010 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 4 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
7. ORF-G § 4 gültig von 06.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999
8. ORF-G § 4 gültig von 29.09.1984 bis 05.01.1999

1. ORF-G § 4 heute
2. ORF-G § 4 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 4 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 4 gültig von 24.12.2020 bis 08.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 4 gültig von 01.10.2010 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 4 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
7. ORF-G § 4 gültig von 06.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999
8. ORF-G § 4 gültig von 29.09.1984 bis 05.01.1999

1. VfGG § 87 heute
 2. VfGG § 87 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VfGG § 87 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VfGG § 87 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VfGG § 87 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. VfGG § 87 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1984
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 27 heute
 2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W271 2301497-1/25E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Anna Walbert-Satek als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Florian KLIČKA und Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX (in Folge: Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dieter RAUTNIG, Opernring 4, 8010 Graz, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria, in Folge: belangte Behörde) vom XXXX 2024, GZ. XXXX, mit dem die Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom XXXX 2024 mangels Antragslegitimation zurückgewiesen wurde, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Anna Walbert-Satek als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Florian KLIČKA und Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40 (in Folge: Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dieter RAUTNIG, Opernring 4, 8010 Graz, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria, in Folge: belangte Behörde) vom römisch 40 2024, GZ. römisch 40, mit dem die Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom römisch 40 2024 mangels Antragslegitimation zurückgewiesen wurde, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Der angefochtene Bescheid, mit dem die vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen wurde, wird ersatzlos behoben. Der angefochtene Bescheid, mit dem die vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde nach Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen wurde, wird ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am XXXX 2024 brachte der Beschwerdeführer die verfahrenseinleitende Popularbeschwerde gemäß ORF-G bei der belangten Behörde ein. Sie richtete sich gegen die am XXXX 2023 um XXXX Uhr in Fernsehprogramm „ XXXX “ ausgestrahlte Sendung „ XXXX “ und machte Verletzungen von § 4 Abs. 1 Z 5, 14, 17 und 18, § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 3, 4, 5 und 7 ORF-G geltend. 1. Am römisch 40 2024 brachte der Beschwerdeführer die verfahrenseinleitende Popularbeschwerde gemäß ORF-G bei der belangten Behörde ein. Sie richtete sich gegen die am römisch 40 2023 um römisch 40 Uhr in Fernsehprogramm „ römisch 40 “ ausgestrahlte Sendung „ römisch 40 “ und machte Verletzungen von Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, 14, 17 und 18, Paragraph 4, Absatz 5, sowie Paragraph 10, Absatz 3, 4, 5 und 7 ORF-G geltend.

2. Am XXXX 2024 ersuchte die belangte Behörde die ORF-Beitrags Service GmbH um Überprüfung, ob es sich beim Beschwerdeführer um eine Person handelt, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, wie viele der in den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten, von diesem befreit sind bzw. wie viele dieser Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben. 2. Am römisch 40 2024 ersuchte die belangte Behörde die ORF-Beitrags Service GmbH um Überprüfung, ob es sich beim Beschwerdeführer um eine Person handelt, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, wie viele der in den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten, von diesem befreit sind bzw. wie viele dieser Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben.

3. Am XXXX 2024 teilte die ORF-Beitrags Service GmbH mit, dass auf den Beschwerdeführer keine aktive Meldung laute, jedoch von einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt der ORF-Beitrag entrichtet werde. Weiters lägen 226 weitere Unterschriften/Dateien vor, wovon in 17 Fällen keine Zuordnung möglich sei. In zwei Fällen habe keine Unterschrift vorgelegen. Von den verbleibenden Unterschriften seien 139 von Personen, die den ORF-Beitrag entrichten, drei von Personen, die von ihm befreit sind und 66 von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnten. 3. Am römisch 40 2024 teilte die ORF-Beitrags Service GmbH mit, dass auf den Beschwerdeführer keine aktive Meldung laute, jedoch von einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt der ORF-Beitrag entrichtet werde. Weiters lägen 226 weitere Unterschriften/Dateien vor, wovon in 17 Fällen keine Zuordnung möglich sei. In zwei Fällen habe keine Unterschrift vorgelegen. Von den verbleibenden Unterschriften seien 139 von Personen, die den ORF-Beitrag entrichten, drei von Personen, die von ihm befreit sind und 66 von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnten.

4. Dieses Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH wurde dem Beschwerdeführer am XXXX 2024 übermittelt. 4. Dieses Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH wurde dem Beschwerdeführer am römisch 40 2024 übermittelt.

5. Unter Verweis auf das Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom XXXX 2024 wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom XXXX 2024 gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurde ihm mitgeteilt, dass die belangte Behörde vorläufig davon ausgehe, dass die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sei, da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde nicht selbst den ORF-Beitrag entrichtet habe. 5. Unter Verweis auf das Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom römisch 40 2024 wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom römisch 40 2024 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurde ihm mitgeteilt, dass die belangte Behörde vorläufig davon ausgehe, dass die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sei, da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde nicht selbst den ORF-Beitrag entrichtet habe.

6. Dazu nahm der Beschwerdeführer am XXXX 2024 Stellung. Er führte zusammengefasst aus, dass § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b

ORF-G von der Beschwerdelegitimation einer Person spreche, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichte oder von der ORF-Gebühr befreit sei. Gemäß § 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sei Beitragsschuldner die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person. Seien an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen, so seien diese Gesamtschuldner im Sinne des § 6 BAO. Der ORF-Beitrag sei von den Gesamtschuldnern nur einmal zu entrichten. Der Beschwerdeführer sei an der angegebenen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet, der ORF-Beitrag werde aber von einer anderen an dieser Adresse hauptgemeldeten Person entrichtet. Die Gesamtschuldner seien somit der Beitragspflicht nachgekommen. Somit sei auch der Beschwerdeführer zur Einbringung der Beschwerde berechtigt.⁶ Dazu nahm der Beschwerdeführer am römisch 40 2024 Stellung. Er führte zusammengefasst aus, dass Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G von der Beschwerdelegitimation einer Person spreche, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichte oder von der ORF-Gebühr befreit sei. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sei Beitragsschuldner die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person. Seien an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen, so seien diese Gesamtschuldner im Sinne des Paragraph 6, BAO. Der ORF-Beitrag sei von den Gesamtschuldnern nur einmal zu entrichten. Der Beschwerdeführer sei an der angegebenen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet, der ORF-Beitrag werde aber von einer anderen an dieser Adresse hauptgemeldeten Person entrichtet. Die Gesamtschuldner seien somit der Beitragspflicht nachgekommen. Somit sei auch der Beschwerdeführer zur Einbringung der Beschwerde berechtigt.

7. Der ORF nahm dazu am XXXX 2024 Stellung und schloss sich der vorläufigen Rechtsansicht der belangten Behörde an. Es sei ausschließlich der Wortlaut der Bestimmung maßgeblich, der dahingehend eindeutig sei, dass bloß Personen, die den ORF-Beitrag entrichten oder die davon befreit seien, Beschwerdelegitimation zukomme.⁷ Der ORF nahm dazu am römisch 40 2024 Stellung und schloss sich der vorläufigen Rechtsansicht der belangten Behörde an. Es sei ausschließlich der Wortlaut der Bestimmung maßgeblich, der dahingehend eindeutig sei, dass bloß Personen, die den ORF-Beitrag entrichten oder die davon befreit seien, Beschwerdelegitimation zukomme.

8. Der Beschwerdeführer führte dazu am XXXX 2024 aus, dass im ORF-G nicht ausgeführt werde, was unter „entrichten“ zu verstehen sei. Das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 lege aber unmissverständlich fest, dass im Falle, dass mehrere Personen am betroffenen Haushalt eingetragen seien, diese Gesamtschuldner im Sinne des § 6 BAO seien und sie den Beitrag bloß einmal zu entrichten hätten.⁸ Der Beschwerdeführer führte dazu am römisch 40 2024 aus, dass im ORF-G nicht ausgeführt werde, was unter „entrichten“ zu verstehen sei. Das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 lege aber unmissverständlich fest, dass im Falle, dass mehrere Personen am betroffenen Haushalt eingetragen seien, diese Gesamtschuldner im Sinne des Paragraph 6, BAO seien und sie den Beitrag bloß einmal zu entrichten hätten.

9. Am XXXX 2024 langte eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht bei der belangten Behörde ein. Seit Einbringung der verfahrenseinleitenden Popularbeschwerde seien mehr als sechs Monate vergangen.⁹ Am römisch 40 2024 langte eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht bei der belangten Behörde ein. Seit Einbringung der verfahrenseinleitenden Popularbeschwerde seien mehr als sechs Monate vergangen.

10. Mit Bescheid vom XXXX 2024 wies die belangte Behörde die Popularbeschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurück. Dieser wurde dem Beschwerdeführer am XXXX 2024 zugestellt.¹⁰ Mit Bescheid vom römisch 40 2024 wies die belangte Behörde die Popularbeschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurück. Dieser wurde dem Beschwerdeführer am römisch 40 2024 zugestellt.

11. Am XXXX 2024 brachte der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bei der belangten Behörde ein. Der Bescheid verstoße gegen § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G sowie auch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG, er sei rein willkürlich ohne jegliche Rechtsgrundlage erlassen worden und bewege sich außerhalb einer vertretbaren Rechtsansicht. Damit liege auch ein Verstoß gegen Art. 6 und Art. 13 EMRK vor.¹¹ Am römisch 40 2024 brachte der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bei der belangten Behörde ein. Der Bescheid verstoße gegen Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G sowie auch den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 7, B-VG, er sei rein willkürlich ohne jegliche Rechtsgrundlage erlassen worden und bewege sich außerhalb einer vertretbaren Rechtsansicht. Damit liege auch ein Verstoß gegen Artikel 6 und Artikel 13, EMRK vor.

12. Am XXXX 2024 übermittelte die belangte Behörde unter Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung und unter ausdrücklichem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung, die Beschwerde

samt den zugehörigen Verfahrensakten an das Bundesverwaltungsgericht.¹² Am römisch 40 2024 übermittelte die belangte Behörde unter Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung und unter ausdrücklichem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung, die Beschwerde samt den zugehörigen Verfahrensakten an das Bundesverwaltungsgericht.

13. Mit Erkenntnis vom 25. April 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet ab. Es bestätigte die Rechtsauffassung der KommAustria, wonach der Beschwerdeführer mangels eigener tatsächlicher Entrichtung des ORF-Beitrags nicht zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G legitimiert sei.¹³ Mit Erkenntnis vom 25. April 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet ab. Es bestätigte die Rechtsauffassung der KommAustria, wonach der Beschwerdeführer mangels eigener tatsächlicher Entrichtung des ORF-Beitrags nicht zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G legitimiert sei.

14. Der Beschwerdeführer erhob dagegen Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof.¹⁴ Der Beschwerdeführer erhob dagegen Beschwerde gemäß Artikel 144, B-VG an den Verfassungsgerichtshof.

15. Mit Erkenntnis vom 10.03.2026, G 143-144/2025, hob der Verfassungsgerichtshof § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G nicht als verfassungswidrig auf, legte diese Bestimmung jedoch verfassungskonform dahin aus, dass jede als Gesamtschuldnerin bzw. jeder als Gesamtschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 beitragspflichtige Person zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G legitimiert ist, unabhängig davon, welche Person den ORF-Beitrag tatsächlich entrichtet.¹⁵ Mit Erkenntnis vom 10.03.2026, G 143-144/2025, hob der Verfassungsgerichtshof Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G nicht als verfassungswidrig auf, legte diese Bestimmung jedoch verfassungskonform dahin aus, dass jede als Gesamtschuldnerin bzw. jeder als Gesamtschuldner im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins und 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 beitragspflichtige Person zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G legitimiert ist, unabhängig davon, welche Person den ORF-Beitrag tatsächlich entrichtet.

16. Mit Erkenntnis vom 17.03.2026, E 1651/2025 ua., hob der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.04.2025 auf. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass das Bundesverwaltungsgericht § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt und dadurch den Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt habe.¹⁶ Mit Erkenntnis vom 17.03.2026, E 1651 aus 2025, ua., hob der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.04.2025 auf. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass das Bundesverwaltungsgericht Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt und dadurch den Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt habe.

17. Das Verfahren ist vor dem Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren neuerlich zu entscheiden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer brachte am XXXX Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G bei der KommAustria ein. Der Beschwerdeführer brachte am römisch 40 Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G bei der KommAustria ein.

Auf den Beschwerdeführer lautete bei der ORF-Beitrags Service GmbH keine aktive Meldung. Er ist nicht vom ORF-Beitrag befreit.

Der Beschwerdeführer und seine XXXX sind an der Adresse XXXX hauptgemeldet. Der Beschwerdeführer und seine römisch 40 sind an der Adresse römisch 40 hauptgemeldet.

Der ORF-Beitrag für den Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers wird nicht vom Beschwerdeführer, sondern von einer anderen Person, welche an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt lebt, entrichtet. Es handelt sich dabei um die XXXX des Beschwerdeführers (Beitragsnummer: XXXX). Der ORF-Beitrag für den Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers wird nicht vom Beschwerdeführer, sondern von einer anderen Person, welche an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt lebt, entrichtet. Es handelt sich dabei um die römisch 40 des Beschwerdeführers (Beitragsnummer: römisch 40).

Die KommAustria wies die Beschwerde des Beschwerdeführers ausschließlich mit der Begründung zurück, dass der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag nicht selbst entrichtet hat und deshalb nicht zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G legitimiert sei. Die KommAustria wies die Beschwerde des Beschwerdeführers ausschließlich mit der Begründung zurück, dass der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag nicht selbst entrichtet hat und deshalb nicht zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G legitimiert sei.

2. Beweiswürdigung:

Die Wohn- und Meldeumstände des Beschwerdeführers ergeben sich aus dessen Stellungnahme vom XXXX 2024. In dieser führt er aus, mit XXXX an der festgestellten Adresse hauptgemeldet zu sein (vgl. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom XXXX 2024, S. 1). Die Wohn- und Meldeumstände des Beschwerdeführers ergeben sich aus dessen Stellungnahme vom römisch 40 2024. In dieser führt er aus, mit römisch 40 an der festgestellten Adresse hauptgemeldet zu sein (vgl. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom römisch 40 2024, S. 1).

Dass auf den Beschwerdeführer keine aktive Meldung bei der ORF-Beitrags Service GmbH lautete, ergibt sich aus der Stellungnahme der ORF-Beitrags Service GmbH vom XXXX 2024, in der diese auch ausführt, dass die XXXX des Beschwerdeführers den Beitrag für diesen Haushalt unter der festgestellten Beitragsnummer entrichtet (vgl. Stellungnahme der ORF-Beitrags Service GmbH vom XXXX 2024, S. 1). Dass auf den Beschwerdeführer keine aktive Meldung bei der ORF-Beitrags Service GmbH lautete, ergibt sich aus der Stellungnahme der ORF-Beitrags Service GmbH vom römisch 40 2024, in der diese auch ausführt, dass die römisch 40 des Beschwerdeführers den Beitrag für diesen Haushalt unter der festgestellten Beitragsnummer entrichtet (vgl. Stellungnahme der ORF-Beitrags Service GmbH vom römisch 40 2024, S. 1).

Die diesbezüglichen Feststellungen liegen auch schon den angefochtenen Bescheid zugrunde (vgl. Bescheid vom XXXX 2024, S. 4) und werden vom Beschwerdeführer auch in der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nicht weiter angezweifelt, sondern vielmehr bestätigt (vgl. Beschwerde vom XXXX 2024, S. 2). Angesichts dieses Umstandes konnten sie auch dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren jedenfalls unbedenklich zugrunde gelegt werden. Die diesbezüglichen Feststellungen liegen auch schon den angefochtenen Bescheid zugrunde (vgl. Bescheid vom römisch 40 2024, S. 4) und werden vom Beschwerdeführer auch in der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nicht weiter angezweifelt, sondern vielmehr bestätigt (vgl. Beschwerde vom römisch 40 2024, S. 2). Angesichts dieses Umstandes konnten sie auch dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren jedenfalls unbedenklich zugrunde gelegt werden.

Ebenso steht fest, dass die KommAustria die Beschwerde nicht inhaltlich geprüft, sondern ausschließlich mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß § 36 KOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist, durch Senat. Im gegenständlichen Fall richtet sich die Beschwerde gegen einen Bescheid der KommAustria, die auch belangte Behörde im vorgenannten Sinne ist. Es besteht daher Senatszuständigkeit. Gemäß Paragraph 36, KOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist, durch Senat. Im gegenständlichen Fall richtet sich die Beschwerde gegen einen Bescheid der KommAustria, die auch belangte Behörde im vorgenannten Sinne ist. Es besteht daher Senatszuständigkeit.

Soweit der KommAustria in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse als Regulierungsbehörde zugewiesen sind, stehen diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu (§ 37 KOG). Soweit der KommAustria in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse als Regulierungsbehörde zugewiesen sind, stehen diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu (Paragraph 37, KOG).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die

Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

3.2. Maßgebliche Bestimmungen:

3.2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) idgF lauten auszugsweise wie folgt:

Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

„Zuständigkeit

§ 36. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (§ 9 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013), durch Senat.“Paragraph 36, Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (Paragraph 9, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,,), durch Senat.“

„Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen

§ 37. Soweit in Bundesgesetzen der KommAustria in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse als Regulierungsbehörde zugewiesen sind, stehen diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu.“Paragraph 37, Soweit in Bundesgesetzen der KommAustria in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse als Regulierungsbehörde zugewiesen sind, stehen diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu.“

3.2.2. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Regelungen des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) in der hier relevanten Fassung BGBl. I Nr. 112/2023 lauten auszugsweise wie folgt:3.2.2. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Regelungen des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) in der hier relevanten Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten AuflagenParagraph 36, (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach Paragraph 6 b, Absatz 2, erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

[...]“

3.2.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-Beitrags-Gesetz 2024 idgF lauten auszugsweise wie folgt:

„Beitragspflicht im privaten Bereich

§ 3. (1) Für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz (§ 2 Z 1) im Zentralen Melderegister eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat zu entrichten.Paragraph 3, (1) Für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz (Paragraph 2, Ziffer eins,) im Zentralen Melderegister eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat zu entrichten.

(2) Beitragsschuldner ist die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person. Sind an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen, so sind diese Personen Gesamtschuldner im Sinne des § 6

der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961. Der ORF-Beitrag ist von den Gesamtschuldnern nur einmal zu entrichten.(2) Beitragsschuldner ist die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person. Sind an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen, so sind diese Personen Gesamtschuldner im Sinne des Paragraph 6, der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,. Der ORF-Beitrag ist von den Gesamtschuldnern nur einmal zu entrichten.

[...]“

3.3. Zu A) Bindung an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

Nach § 87 Abs. 2 VfGG sind die Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.Nach Paragraph 87, Absatz 2, VfGG sind die Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17.03.2026, E 1651/2025 ua., das im ersten Rechtsgang ergangenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben. Tragender Grund dieser Aufhebung war, dass das Bundesverwaltungsgericht § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G dahin ausgelegt hatte, dass nur die Person beschwerdelegitimiert sei, die den ORF-Beitrag tatsächlich selbst entrichtet. Diese Auslegung verwarf der Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig.Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17.03.2026, E 1651 aus 2025, ua., das im ersten Rechtsgang ergangenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben. Tragender Grund dieser Aufhebung war, dass das Bundesverwaltungsgericht Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G dahin ausgelegt hatte, dass nur die Person beschwerdelegitimiert sei, die den ORF-Beitrag tatsächlich selbst entrichtet. Diese Auslegung verwarf der Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig.

Im Gesetzesprüfungsverfahren zu G 143/2025 ua. hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G verfassungskonform so zu verstehen ist, dass das Wort „entrichtet“ im Sinne von „zu entrichten verpflichtet“ zu lesen ist. Beschwerdelegitimiert sind daher alle Beitragsschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Es kommt nicht darauf an, welche Person aus dem Kreis mehrerer Gesamtschuldner den ORF-Beitrag tatsächlich leistet. Die Meldung nach § 9 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ist für die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G nicht konstitutiv.Im Gesetzesprüfungsverfahren zu G 143 aus 2025, ua. hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G verfassungskonform so zu verstehen ist, dass das Wort „entrichtet“ im Sinne von „zu entrichten verpflichtet“ zu lesen ist. Beschwerdelegitimiert sind daher alle Beitragsschuldner im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins und 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Es kommt nicht darauf an, welche Person aus dem Kreis mehrerer Gesamtschuldner den ORF-Beitrag tatsächlich leistet. Die Meldung nach Paragraph 9, Absatz eins, ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ist für die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G nicht konstitutiv.

An diese Rechtsanschauung ist das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren gebunden.

3.4. Prüfungsumfang bei Zurückweisung:

Hat die Verwaltungsbehörde einen Antrag oder eine Beschwerde zurückgewiesen, ist Sache des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob diese Zurückweisung zu Recht erfolgt ist. Das Verwaltungsgericht darf in einem solchen Fall nicht erstmals inhaltlich über den Gegenstand entscheiden, über den die Behörde gerade nicht meritorisch entschieden hat.

Liegt der von der Behörde angenommene Zurückweisungsgrund nicht vor, ist der Zurückweisungsbescheid ersatzlos zu beheben. Die Behörde hat anschließend über die Sache unter Abstandnahme vom verfehlten Zurückweisungsgrund zu entscheiden.

Gegenstand des vorliegenden Ersatzverfahrens ist daher nicht, ob die vom Beschwerdeführer behaupteten Verletzungen des ORF-G tatsächlich vorliegen. Zu prüfen ist ausschließlich, ob die KommAustria die Beschwerde des Beschwerdeführers mit der Begründung zurückweisen durfte, dass dieser den ORF-Beitrag nicht selbst entrichtet habe.

3.5. Zum vorliegenden Fall

Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G als unzulässig zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag nicht selbst entrichtet habe. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G als unzulässig zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag nicht selbst entrichtet habe.

Dieser Zurückweisungsgrund trägt den angefochtenen Bescheid nicht.

Nach der bindenden Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Person, die an der betreffenden Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet und daher Beitragsschuldnerin bzw. Beitragsschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ist, zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G legitimiert. Dass der ORF-Beitrag im Innenverhältnis oder gegenüber der ORF-Beitrags Service GmbH tatsächlich von einer anderen Person desselben Haushalts bezahlt wurde, nimmt dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation nicht. Nach der bindenden Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Person, die an der betreffenden Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet und daher Beitragsschuldnerin bzw. Beitragsschuldner im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins und 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ist, zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G legitimiert. Dass der ORF-Beitrag im Innenverhältnis oder gegenüber der ORF-Beitrags Service GmbH tatsächlich von einer anderen Person desselben Haushalts bezahlt wurde, nimmt dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation nicht.

Dem Beschwerdeführer fehlte somit nicht schon deshalb die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G, weil er den ORF-Beitrag nicht selbst entrichtet hat. Die gegenteilige Rechtsansicht der KommAustria entspricht nicht der verfassungskonformen Auslegung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Dem Beschwerdeführer fehlte somit nicht schon deshalb die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G, weil er den ORF-Beitrag nicht selbst entrichtet hat. Die gegenteilige Rechtsansicht der KommAustria entspricht nicht der verfassungskonformen Auslegung des Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G.

Der angefochtene Zurückweisungsbescheid war daher ersatzlos zu beheben.

Die KommAustria wird im fortgesetzten Verfahren über die Beschwerde unter Abstandnahme vom hier verneinten Zurückweisungsgrund zu entscheiden und dabei die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls die behaupteten Rechtsverletzungen nach dem ORF-G zu prüfen haben.

3.6. Entfall der mündlichen Verhandlung:

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist nicht strittig. Zu klären war ausschließlich die Rechtsfrage der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G, die durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2026, G 143-144/2025, und vom 17. März 2026, E 1651/2025 ua., bindend beantwortet wurde. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist nicht strittig. Zu klären war ausschließlich die Rechtsfrage der Beschwerdelegitimation nach Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G, die durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2026, G 143-144/2025, und vom 17. März 2026, E 1651 aus 2025, ua., bindend beantwortet wurde.

3.5. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Die entscheidungswesentliche Frage der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist durch die bindende Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes der zitierten Entscheidungen geklärt. Auch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes bei behördlichen Zurückweisungsentscheidungen ist durch die

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Die entscheidungswesentliche Frage der Beschwerdelegitimation nach Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ORF-G ist durch die bindende Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes der zitierten Entscheidungen geklärt. Auch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes bei behördlichen Zurückweisungsentscheidungen ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Beitragspflicht Beschwerdelegitimation Beschwerderecht Bindungswirkung
Ersatzentscheidung ersatzlose Behebung Hauptwohnsitz Kassation ORF-Beitrag Parteistellung Rechtsaufsicht
Rechtsgrundlage Verfahrenspartei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W271.2301497.1.00

Im RIS seit

13.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at